



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Andreas Winhart, Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

### zur Änderung des Sparkassengesetzes

#### A) Problem

Sparkassen sind im weitesten Sinne kommunale Unternehmen. Nach § 11 der Sparkassenordnung ist eine Sparkasse zu einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung verpflichtet. Dazu gehört es auch, keine überhöhten Gehälter zu zahlen. Vorstandsmitglieder sind immer außertariflich bezahlt und regeln ihre Vergütung mit Dienstvertrag. Grundlage sind die Richtlinien des Sparkassenverbands Bayern für die Vergütung und Versorgung der Mitglieder von Sparkassenvorständen. Meist wird der Jahresverdienst dabei in fixe und variable Bestandteile aufgeteilt. Zudem ist die Größe der Sparkasse in der Regel ein Faktor der mitberücksichtigt wird. Dies kann gerade bei Fusionen dazu führen, dass die Gehälter ansteigen (und oft auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder). Es wäre sicherlich auch aus einer ethischen Sicht heraus durchaus bedenklich, wenn Sparkassenvorstände weit mehr verdienen als ein bayerischer Ministerpräsident. Dabei wird die Verantwortung für die Einlagen und Verbindlichkeiten der Kunden durchaus anerkannt. Dennoch ist es Ziel von Sparkassen, für die Menschen einer Region verantwortungsvoll zu wirtschaften. Dazu gehört es auch, dass das Gehaltsniveau der Führungskräfte dem Grundgedanken folgt, nachhaltig für eine Region zu wirtschaften. Das muss auch dann so bleiben, wenn durch Fusionen größere Einheiten entstehen und bedingt durch höhere Bilanzsummen auch höhere Gehälter und Boni gezahlt werden.

#### B) Lösung

Durch die Einführung einer Verdienstobergrenze für Vorstandsmitglieder soll der nachhaltige Gedanke im ursprünglichen Sinne der Sparkassen-Idee zum Ausdruck kommen. Diese sollte in Art. 12 Abs. 2 des Sparkassengesetzes mit verankert werden. Die Kopplung an die Beamtenbesoldung führt auch zu einer kontinuierlichen Steigerung über die Jahre.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Sparkassengesetzes**

#### **§ 1**

Dem Art. 12 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2025-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 59 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Im Dienstvertrag kann für ein Vorstandsmitglied höchstens eine Vergütung in Höhe des 1,5-fachen der Besoldungsgruppe B 11 des Bayerischen Besoldungsgesetzes pro Jahr vereinbart werden.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Allgemein:**

Das vorliegende Sparkassengesetz regelt die Struktur bayerischer Sparkassen. In Art. 12 wird unter anderem auch die Gestaltung der Dienstverträge mit Mitgliedern des Vorstandes geregelt. Durch die Anfügung eines Satzes ist es möglich, die Vergütungshöhe eines Vorstandsmitgliedes pro Jahr zu begrenzen. Durch die Begrenzung soll gerade auch mit Blick auf Fusionen eine nach oben offene Gehaltsentwicklung verhindert werden.

##### **Im Einzelnen:**

##### **Zu § 1:**

Hier wird durch die Anfügung eines Satzes 3 in Art. 12 Abs. 2 eine Verdiensthöchstgrenze für Mitglieder des Vorstandes eingefügt.

##### **Zu § 2:**

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.